

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

10. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. April 1957

Nummer 37

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.**B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —****C. Innenminister.**

III. Kommunalaufsicht: Bek. 28. 3. 1957, Zulassung neuer Feuerlöschgeräte. S. 789-90.

C. Innenminister. D. Finanzminister.

Gem. RdErl. 26. 3. 1957, Wahrnehmung von Aufgaben des Wirtschaftsverwaltungsdienstes durch die Oberkreisdirektoren als Leiter der Kreispolizeibehörden in den Landkreisen. S. 791.

D. Finanzminister.**E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.****F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.****G. Arbeits- und Sozialminister.**

Bek. 21. 3. 1957, Zur Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Maßänderung eines Moped-Betankungsgerätes. S. 792.

G. Arbeits- und Sozialminister. J. Minister für Wiederaufbau.

Gem. RdErl. 21. 3. 1957, Durchführung des Abschnittes II des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes (KgfEG); hier: Anwendung der 8. LeistungsDV-LA. S. 793. — Gem. RdErl. 27. 3. 1957, a) Um-

siedlung aus den Ländern Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Bayern, b) Umsiedlung innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen. S. 794.

H. Kultusminister.

RdErl. 15. 3. 1957, Pauschsätze für Erstattungskosten im Berufsschulwesen. S. 813.

J. Minister für Wiederaufbau.**J. Minister für Wiederaufbau. D. Finanzminister.**

Gem. RdErl. 28. 3. 1957, Bauliche Unterhaltung und Bewirtschaftung von Zentralheizungsanlagen der von Landesdienststellen genutzten Gebäude. S. 813.

K. Justizminister.**Notizen.**

27. 3. 1957, Erweiterung des Exequatur des Österreichischen Generalkonsuls in Düsseldorf auf das Saarland. S. 815. — 29. 3. 1957, Erweiterung des Exequatur des Konsuls von Ecuador in Bremen auf das Land Nordrhein-Westfalen. S. 816.

Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. S. 816.

Regierungspräsident Köln.

19. 3. 1957, Aufhebung der Verbindlichkeitserklärung des Raumordnungsplanes „Verkehr Köln-Stadt-linksrheinisch und Kreis Köln-Land“, soweit er das Gebiet der Gemeinden Berzdorf, Rondorf und Wesseling umfaßt. S. 816.

C. Innenminister**III. Kommunalaufsicht****Zulassung neuer Feuerlöschgeräte**

Bek. d. Innenministers v. 28. 3. 1957 — III A 3/246 — 5145/57

Auf Grund der ordnungsbehördlichen Verordnung über Feuerlöschmittel und tragbare oder ohne eigenen Kraftantrieb fahrbare Feuerlöschgeräte vom 1. August 1956 (GV. NW. S. 201) habe ich nach Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen auf Vorschlag der Amtlichen Prüfstelle für Feuerlöschmittel und -geräte in Warendorf (Westf.) folgende Feuerlöschgeräte für die Herstellung und den Vertrieb innerhalb der Bundesrepublik Deutschland neu zugelassen:

Hersteller:	Feuerlöschgeräte:	Zulassungs-Kenn-Nr.:	Zugelassen für:
-------------	-------------------	----------------------	-----------------

Mit Wirkung vom 22. Januar 1957

Fa. Matthias Pfeil, Düsseldorf-Wersten, Liebfrauenstr. 17	1. „Pyrex“ DIN Tetra 2, Type TK 2 Hs, Bauart T 2 H	P 1 — 31/56	Brandklasse B, E
	2. „Pyrex“ DIN Tetra 2, Type T 2 Ls, Bauart T 2 L	P 1 — 32/56	Brandklasse B, E

Mit Wirkung vom 23. Februar 1957

Fa. Concordia Elektrizitäts-AG., Dortmund, Münsterstr. 231	3. „CEAG“ Vergaserbrandlöscher, Type TD 0,8, Bauart T 0,8 L	P 2 — 16/56	Vergaserbrände
--	---	-------------	----------------

Hersteller:	Feuerlöschgeräte:	Zulassungs-Kenn-Nr.:	Zugelassen für:
Mit Wirkung vom 22. Februar 1957			
Fa. Jakob Bäumer, Nürnberg-W., Austraße 74	4. „Rapid“ DIN Tetra 2, Type T 2 L, Bauart T 2 L	P 1 — 1/57	Brandklasse B, E
Fa. H. Schulte-Frankenfeld, Wadersloh, Krs. Beckum	5. „Gloria“ DIN Trocken 12, Type P 12 G, Bauart P 12	P 1 — 2/57	Brandklasse A, B, C
	6. „Gloria“-Kraftfahrzeug-Sonderlöscher, Type P 6 SG, Bauart P 6 — Lkw	P 2 — 2/57	Brandklasse A, B, C
NU SWIFT LTD, Elland, Yorkshire, England Vertrieb: Gebr. Windhorst, Bremen-Grohn, Grohner Markt 4	7. „NU-Swift“ DIN Naß 10, nicht frostbeständig, Type G 1325, Bauart N 10 Hn 8. „NU-Swift“ DIN Schaum 10, nicht frostbeständig, Type G 1430, Bauart S 10 Hn 9. „NU-Swift“ Bromid-Vergaserbrandlöscher, Type G 2000, Bauart B 0,8 L 10. „NU-Swift“ Bromid-Vergaserbrandlöscher, Type G 2003, Bauart B 0,8 L 11. „NU-Swift“ Tetra-Vergaserbrandlöscher, Type G 1000, Bauart T 0,8 L 12. „NU-Swift“ Tetra-Vergaserbrandlöscher, Type G 1003, Bauart T 0,8 L	P 1 — 27/56 P 1 — 28/56 P 2 — 10/56 P 2 — 11/56 P 2 — 12/56 P 2 — 13/56	Brandklasse A Brandklasse A, B Vergaserbrände Vergaserbrände Vergaserbrände Vergaserbrände
Mit Wirkung vom 1. März 1957			
Fa. „Minimax“ AG., Stuttgart-W., Reinsburgstr. 198	13. „Minimax“ Kohlensäure-Schneelöscher, Type CD 1,5 Bauart CO ₂ —1,5	P 2 — 1/57	Brandklasse B, E
Mit Wirkung vom 13. März 1957			
	14. „Minimax“ DIN Bromid 2, Type CB 2, Bauart B 2 L	P 1 — 20/57	Brandklasse B, E
Mit Wirkung vom 15. März 1957			
Fa. Josef Egetemeyer, Nürnberg, Ott-Str. 6	15. „Löschfix“ DIN Naß 10, nicht frostbeständig, Type N 10 Hn, Bauart N 10 Hn 16. „Löschfix“ DIN Naß 10, frostbeständig bis —30° C, Type N 10 Hf—30, Bauart N 10 Hf—30 17. „Löschfix“ DIN Naß 10, nicht frostbeständig, Type N 10 Cn, Bauart N 10 Cn	P 1 — 7/57 P 1 — 8/57 P 1 — 9/57	Brandklasse A Brandklasse A Brandklasse A

Diese Zulassungen haben nach Absatz 1 der Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung und Zulassung oder Anerkennung von Feuerschutzgeräten (MBI. NW. 1956 S. 2205) für das ganze Bundesgebiet Gültigkeit.

Zugelassene Feuerlöschgeräte müssen zum Vertrieb im Inland mit dem vorgeschriebenen Zulassungsvermerk versehen sein.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände, Gemeindeaufsichtsbehörden, Gewerbeaufsichtsämter.

— MBI. NW. 1957 S. 789/90.

C. Innenminister D. Finanzminister

Wahrnehmung von Aufgaben des Wirtschaftsverwaltungsdienstes durch die Oberkreisdirektoren als Leiter der Kreispolizeibehörden in den Landkreisen

Gem. RdErl. d. Innenministers — IV D 1 — 11.00
Tgb. Nr. 922/57 — I A 1 (SdH) Az. 20 — u. d. Finanzministers — I F — Tgb. Nr. 1210/57 — v. 26. 3. 1957

Die Geltungsdauer des befristeten Gem. RdErl. d. Innenministers — IV D 1 — 11.00 Tgb. Nr. 651/56 — I A 1 (SdH) Az. 20 — u. d. Finanzministers — I F — Tgb. Nr. 1050/56 — v. 8. 3. 1956 (MBI. NW. S. 859) wird auf das Rechnungsjahr 1957 ausgedehnt.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof für das Land Nordrhein-Westfalen.

An die Regierungspräsidenten, Oberkreisdirektoren als Leiter von Kreispolizeibehörden in den Landkreisen.

— MBI. NW. 1957 S. 791.

G. Arbeits- und Sozialminister

Zur Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Maßänderung eines Moped-Betankungsgerätes

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 21. 3. 1957 — III B 4 — 8602, 3 — 12/57

Nachstehendes Schreiben des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten v. 9. 1. 1957 — Tgb. Nr.: MVA 382/56 — betreffend Maßänderung eines Moped-Betankungsgerätes bringe ich hiermit zur Kenntnis.

„Die Firma Jürgens, Apparate- und Pumpenbau G.m.b.H., Einbeck (Hann.), hat eine Änderung der Bauart des mit Tgb. Nr. MVA 230/56 vom 28. 6. 1956 (ArbSch. 1956 S. 174) zugelassenen Moped-Betankungsgerätes Type 253/I-OHS beantragt.

Auf Grund des Gutachtens der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt vom 30. 11. 1956 — III B'S — 153 — bestehen keine sicherheitstechnischen Bedenken, wenn das Zapfgerät in geänderten Abmessungen entsprechend den Zeichnungen

Nr. A 2420 vom 17. 11. 1956
Nr. A 2421 vom 17. 11. 1956
Nr. A 2422 vom 19. 11. 1956

unter den gleichen Bedingungen wie in der ersten Zulassung hergestellt wird. Das geänderte Zapfgerät erhält die Typenbezeichnung 253/I — OHS 60.

Diese Zulassung gilt nur in Verbindung mit der bisherigen Zulassung MVA 230/56 vom 28. 6. 1956. Insbesondere ist die dort unter Ziff. 5 geforderte Stückprüfung sinngemäß durchzuführen.“

Auf meine Bekanntmachung v. 27. 8. 1956 — III B 4 — 8604 (MBI. NW. S. 1907), mit welchem das Schreiben des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten v. 28. 6. 1956 — MVA 230/56 — veröffentlicht wurde, wird hingewiesen.

— MBI. NW. 1957 S. 792.

G. Arbeits- und Sozialminister

J. Minister für Wiederaufbau

Durchführung des Abschnittes II des Kriegsgefangenenbeschädigungsgesetzes (KgfEG); hier: Anwendung der 8. LeistungsDV-LA

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers — IV A — 0.221.1 — 9.501.32 u. d. Ministers für Wiederaufbau — III B 6 — 4.190 — Tgb. Nr. 116/57 v. 21. 3. 1957

Der Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte hat mit Schreiben v. 6. 12. 1956 — III 7c — 3583 — 7629/56 — nach Anhörung des Bundesrechnungshofs zu der Anwendung der 8. LeistungsDV-LA bei Darlehen nach Abschnitt II KgfEG (Darlehen zum Aufbau oder zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz und zur Beschaffung von Wohnraum) wie folgt Stellung genommen:

„Nach Nr. 1 des Rd.Schr. des Bundesausgleichsamtes vom 3. September 1955 betreffend die Durchführung des Abschnittes II KgfEG (MtBl. BAA S. 267) sind für die Behandlung der Anträge auf Gewährung von Leistungen nach Abschnitt II KgfEG für den Abruf der für bewilligte Darlehen benötigten Mittel sowie für die Verwaltung der Darlehen durch die Kreditinstitute und die Einschaltung der Lastenausgleichsbank die Vorschriften des Lastenausgleichsgesetzes sowie die hierzu erlassenen Weisungen, Durchführungsbestimmungen und die sonstigen Anordnungen sinngemäß anzuwenden, soweit nicht besondere Abweichungen vorgesehen sind.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und nach Anhörung des Bundesrechnungshofs lasse ich gemäß § 74 Abs. 2 RWB die Ausnahmen von den Wirtschaftsbestimmungen, soweit diese in der 8. LeistungsDV-LA festgelegt sind, auch für die Darlehen nach Abschnitt II KgfEG zu und bin damit einverstanden, daß die 8. LeistungsDV-LA mit den hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen auf Darlehen nach dem KgfEG anwendbar ist.“

Hiermit hat der Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte die Ausnahmen von den Wirtschaftsbestimmungen nur für den Bundesanteil (80 %) an den Darlehen zugelassen. Im Einvernehmen mit dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen werden die gleichen Ausnahmen auch für den Landesanteil (20 %) an den Darlehen gemäß § 74 Abs. 2 RWB zugelassen.

Den Leitern der Außenstellen des Landesausgleichsamtes werden hiermit zur Durchführung des Abschnittes II KgfEG die gleichen haushaltrechtlichen Befugnisse erteilt, wie sie ihnen durch Erl. d. Finanzministers NW v. 1. 2. 1956 — I E 2 — LA 3445 — 1/56 (MBI. NW. S. 293) zur Durchführung der 8. LeistungsDV-LA übertragen worden sind.

Wir bitten um weitere Veranlassung.

An die Regierungspräsidenten,
den Oberstadtdirektor
als Außenstelle des Landesausgleichsamtes
in Wohnungsangelegenheiten des Ruhrsiedlungsverbandes
in Essen.

— MBI. NW. 1957 S. 793.

a) Umsiedlung aus den Ländern Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Bayern

b) Umsiedlung innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers V A 4 — 2600 — Tgb. Nr. 64 — 57 — U u. d. Ministers für Wiederaufbau III A 3/4.14 Tgb. Nr. 406/57 v. 27. 3. 1957

I. Zur Aufnahme der auf Grund der Rechtsverordnung der Bundesregierung v. 5. Juni 1956 (BGBl. I S. 490) umzusiedelnden Personen hat der Minister für Wiederaufbau mit RdErl. v. 31. 1. 1957 (MBI. NW. S. 290) Mittel zur Durchführung des I. Abschnitts des Programms der äußeren Umsiedlung 1956/58 sowie zur Durchführung des Programms der inneren Umsiedlung 1957 (einschl. der Evakuierten-Rückführung) bereitgestellt. Unter Abschn. V. Ziff. 11.c) des RdErl. wurde angeordnet, daß für das Verfahren und den zu berücksichtigenden Personenkreis die Bestimmungen der unter a) — f) aufgeführten Bezugs-erlasse inhaltlich weiter gelten.

Zur Erleichterung der Übersicht über diese Verfahrensbestimmungen werden diese nachstehend zusammengefaßt aufgeführt. Gleichzeitig werden für die Durchführung des Umsiedlungsprogramms 1956/1958 für die äußere und innere Umsiedlung die bisher erlassenen Bestimmungen der im Bezug angeführten RdErl. aufgehoben.

II. Äußere Umsiedlung

1. Personenkreis

a) Wohnraum im Rahmen der Wohnungsbau-maßnahme „Äußere Umsiedlung“ können nur Personen erhalten, für die den Kreisen und Gemeinden Umsiedlungsanträge durch das Arbeits- und Sozialministerium zugeleitet worden sind.

b) Einzelpersonen, für die den Aufnahmegemeinden Umsiedlungsanträge durch das Arbeits- und Sozialministerium zugeleitet werden, sind in vorhandenem Wohnraum unterzubringen. Diese Anträge sind besonders gekennzeichnet. Abweichend hiervon ist eine Zuteilung von Wohnraum aus dem Umsiedlungsbauprogramm 1956/58 an Einzelpersonen zulässig, wenn es sich um eine Familienzusammenführung von Ehegatten handelt. In allen übrigen Fällen ist eine Ausnahmegenehmigung des Arbeits- und Sozialministeriums erforderlich.

2. Wohnungsmäßige Unterbringung der Umsiedler

a) Die mit den Mitteln aus dem Programm der äußeren Umsiedlung geförderten Wohnungen sind grundsätzlich nur an als umsiedlungsberichtigt anerkannte Personen zuzuweisen. Die Zuweisung an nicht umsiedlungsberichtigte Personen ist nur dann zulässig, wenn dem Berechtigten, ohne daß dadurch eine Verzögerung in der Umsiedlung eintritt, an Stelle der zweckgebundenen Wohnung eine angemessene Ersatzwohnung zugeteilt wird, die in jeder Beziehung, insbesondere hinsichtlich des Mietpreises, seinen Bedürfnissen mindestens ebenso entspricht wie die mit den bereitgestellten Mitteln errichtete Wohnung. Der Tausch bedarf des vorherigen schriftlichen Einverständnisses des Umsiedlers. Falls dieses Einverständnis vor der Wohnungszuweisung nicht eingeholt werden kann, kann an Stelle des Umsiedlers das örtliche Vertriebenenamt dem Wohnungstausch zustimmen. Sofern die Umsiedlerwohnung mit Mitteln aus dem Landesausgleichsfonds gefördert worden ist, ist die Angemessenheit der Ersatzwohnung auch vom zuständigen Ausgleichsamten zu bestätigen. Ist die geförderte Wohnung gleichzeitig für Personen mit geringem Einkommen gebunden worden, dürfen auch bei einem Wohnungstausch nur Angehörige dieses Personenkreises berücksichtigt werden.

- b) Sollen im Umsiedlungsprogramm werkgefährte Wohnungen errichtet werden, sind die Mittel gemäß Nr. 63 der WFB 1957 mit der Auflage zu billigern, daß mit den Umsiedlern Mietverhältnisse zu vereinbaren sind, die nach Ablauf von 5 Jahren von dem Bestehen der Dienst- oder Arbeitsverhältnisse unabhängig werden.
 - c) Die Unterbringung in Massenunterkünften, Behelfs- und Notunterkünften sowie in "zumutbaren Dauerunterkünften" ist unzulässig. Wird eine derartige Unterbringung festgestellt, so werden von den Aufnahmegemeinden bzw. den Aufnahmekreisen die zugewiesenen Mittel zurückgezogen.
 - d) Die bezugsfertig werdenden Umsiedlerwohnungen dürfen nicht zur Aufnahme von Zuwanderern aus der SBZ verwendet werden. Die Unterbringung dieses Personenkreises in Umsiedlerwohnungen ist nur im Wege des Tausches mit einer angemessenen Ersatzwohnung, ohne daß dadurch eine zeitliche Verzögerung der Umsiedlung eintritt, nach den allgemeinen Bestimmungen zulässig.
 - e) Sind für die Umsiedlerwohnungen Aufbuddarlehen im Globalverfahren billigert worden, ist vor Zuteilung der Wohnung zu prüfen, ob die Umsiedler, denen die Wohnungen zugeteilt werden sollen, sich bereits im Abgabeland mit der Ablösung eines solchen Globaldarlehens durch ein Individualdarlehen einverstanden erklärt haben. Ist dies nicht der Fall und der betreffende Umsiedler auch nicht bereit, eine solche Erklärung nachträglich abzugeben, muß die Wohnung einem anderen, für diese Ablösung bereiten Umsiedler zugeteilt werden.
 - f) Die Umsiedler sind rechtzeitig zu unterrichten, falls ihnen eine Genossenschaftswohnung zugewiesen werden soll. Sie sind darüber aufzuklären, daß sie einen Genossenschaftsanteil erwerben müssen. Mit den Genossenschaften ist ebenso rechtzeitig dahingehend zu verhandeln, daß der Genossenschaftsanteil in möglichst kleinen Raten (vgl. dazu den Erlaß des Ministers für Wiederaufbau v. 30. 7. 1951 n. v. — IV C Fl. Tgb. Nr.: 1176/51 — betr. Unterbringung von Umsiedlern aus den Abgabeländern in Genossenschaftswohnungen) einbehalten wird, sofern die Finanzierung des Anteilerwerbs nicht mit Mitteln eines Aufbuddarlehens erfolgen kann.
 - g) Mit Hilfe von Umsiedlungsmitteln können auch Einliegerwohnungen finanziert werden. Es muß aber sichergestellt werden, daß die mit den Mitteln finanzierten Einliegerwohnungen tatsächlich auf die Dauer Umsiedlern zur Verfügung stehen und der Inhaber der Stammwohnung einen Eigenbedarfsanspruch auf die Räume der Einliegerwohnung nicht vorzeitig geltend machen kann.
3. Durchführung der Maßnahmen — "äußere Umsiedlung"
- a) Von den bei den Aufnahmekreisen und -gemeinden eingehenden Umsiedlungsanträgen ist — soweit es sich um Anträge aus dem Auswahlprogramm handelt — dem jeweils zuständigen Arbeitsamt unverzüglich Kenntnis zu geben, damit dieses in die Lage versetzt wird, rechtzeitig die berufliche Eingliederung der Umsiedler vorzubereiten.
 - b) Die Umsiedler werden über die Weiterleitung ihrer Umsiedlungsanträge an die Aufnahmegemeinden durch das Arbeits- und Sozialministerium unmittelbar in Kenntnis gesetzt.
 - c) Die Aufnahmegemeinden haben auf den zu geleiteten Umsiedlungsanträgen den voraussichtlichen Unterbringungstermin durch entsprechende Eintragung zu vermerken. Die mit

- Angabe des voraussichtlichen Unterbringungs-terms versehenen Anträge sind spätestens 3 Monate nach Eingang bei den Aufnahmegemeinden an das Arbeits- und Sozialministerium zurückzureichen. Dieses leitet die Anträge den Vertriebenenverwaltungen der Abgabeländer zu, damit diese die notwendigen Vorbereitungen für die Durchführung der Umsiedlung treffen können. Der voraussichtliche Unterbringungstermin wird von den Abgabeländern nicht als verbindlicher Abruftermin angesehen.
- d) Die Reihenfolge der in den Aufnahmegemeinden unterzubringenden Umsiedler wird durch die Gemeinden unter Berücksichtigung der jeweilig sozialen Verhältnisse selbst bestimmt. Der Zeitpunkt des Antrageeingangs ist nicht entscheidend für den Abruftermin. Mit Vorrang sind Familienzusammenführungsanträge zu berücksichtigen, sofern die in Nordrhein-Westfalen ansässigen Familienangehörigen länger als 12 Monate in der Aufnahmegemeinde polizeilich gemeldet sind. Die Arbeitsämter können Fachkräfte und Trennungsgeldempfänger zur bevorzugten Wohnungsbereitstellung in Vorschlag bringen. Dieser eingeräumte Vorrang gilt nur für Anträge im gleichen Umsiedlungsabschnitt. Umsiedler aus dem Auswahlprogramm dürfen darüber hinaus nicht zurückgestellt werden.
- e) Umsiedler, die eine nachträgliche Änderung der Aufnahmegemeinde beantragen, sind von der Gemeindeverwaltung davon in Kenntnis zu setzen, daß der Antrag unter Umständen erst in einer späteren Maßnahme berücksichtigt werden kann.
- f) Ziehen Umsiedler ihren bei den Aufnahmegemeinden vorliegenden Umsiedlungsantrag zurück oder wünschen nachträglich die Unterbringung in einer anderen als im Umsiedlungsantrag aufgeführten Gemeinde, so ist das Arbeits- und Sozialministerium umgehend davon zu unterrichten. Der Arbeits- und Sozialminister leitet den Aufnahmegemeinden Ersatzanträge zu und veranlaßt ggf. die erforderliche Umschreibung der Anträge. Eine unmittelbare Weiterleitung der Anträge an die vom Umsiedler gewünschte neue Aufnahmegemeinde ist unzulässig. Die Aufnahmegemeinden sind nicht befugt, von sich aus ersatzweise Personen in die Umsiedlungsmaßnahmen einzubeziehen, für die kein vom Arbeits- und Sozialminister genehmigter Umsiedlungsantrag bei ihnen vorliegt.
- g) Will eine Aufnahmegemeinde einem Umsiedlungsantrag nicht stattgeben, so hat sie dieses über die Kreisverwaltung dem Arbeits- und Sozialminister unter Beifügung des Antrages mitzuteilen. Über die Annahme oder Ablehnung des Antrages entscheidet endgültig das Arbeits- und Sozialministerium.
- h) Der Abruf der Umsiedler bei den Abgabeländern erfolgt durch das Arbeits- und Sozialministerium. Die zuständige Kreisverwaltung berichtet spätestens 5 Wochen vor der Bereitstellung der Wohnungen dem Arbeits- und Sozialministerium nach Maßgabe der als Anlage 1 beigefügten Formblätter. Die Formulare sind jeweils in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Es wird darauf hingewiesen, daß Umsiedler, deren Anträge noch nicht wieder an das Arbeits- und Sozialministerium zurückgegeben worden sind, nicht abgerufen werden dürfen. Andernfalls kann die Planung der Transporte und die Erstattung der Reise- und Transportkosten von den Abgabeländern nicht sichergestellt werden. Die durch Nichtberücksichtigung dieser Anordnung entstehenden Kosten haben die Aufnahmegemeinden zu tragen. Ergeben sich nach Weiterleitung des Abrufbescheides noch Änderungen im Umsiedlungstermin, so ist das Arbeits- und

Sozialministerium unverzüglich zu benachrichtigen. Eine unmittelbare Benachrichtigung des Abgabelandes ist unzulässig und wird auch nach den mit den Abgabeländern getroffenen Vereinbarungen nicht berücksichtigt.

- j) Die Kreisverwaltungen berichten dem Arbeits- und Sozialministerium spätestens 3 Tage nach Eintreffen der Umsiedler nach Formblatt (Anl. 2 in doppelter Ausfertigung). Die Einhaltung dieses Termins ist unbedingt sicherzustellen, da diese Unterlagen zur Anrechnung gegenüber den Abgabeländern benötigt werden.
4. Anforderung von Umsiedlungsanträgen bei den Verwaltungen der Abgabeländer

Es wird darauf hingewiesen, daß die Anforderung von Umsiedlungsanträgen bei den Verwaltungen der Abgabeländer für Personen, die im Rahmen der freien Wanderung in die Aufnahmegemeinden gekommen sind, unzulässig ist. Ebenso ist die Ausstellung von Bescheinigungen durch die Aufnahmegemeinden des Inhalts, daß die in der Bescheinigung genannten Personen im Falle einer Anrechnung auf die Umsiedlungsquote bzw. bei Vorlage des Umsiedlungsantrages mit Wohnraum versorgt werden, nicht statthaft. Werden in dieser Weise irgendwelche Zusagen auf wohnungsmäßige Unterbringung gemacht, so hat ihre Unterbringung außerhalb der Umsiedlungsmaßnahmen durch die Gemeindeverwaltungen, die derartige Bescheinigungen gegeben haben, zu erfolgen. Besondere Wohnungsbaumittel des Landes werden für diesen Zweck nicht zur Verfügung gestellt.

III. Innere Umsiedlung

1. Zweck der Maßnahme

Im Rahmen der Maßnahmen der inneren Umsiedlung sollen bevorzugt die Zusammenführung bisher getrennt lebender Familien, die Rückführung evakuierter Familien an ihren Ausgangsort, sowie die Heranführung von Arbeitskräften an ihre Arbeitsplätze gefördert werden.

2. Berechtigter Personenkreis

Berechtigt im Rahmen der Maßnahmen der inneren Umsiedlung sind die nachstehend aufgeführten Personengruppen, soweit die umzusiedelnden Personen bereits ihren Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen haben:

- a) Vertriebene,
das sind Personen, die im Besitz des Vertriebenenausweises A oder B sind,
- b) Zuwanderer aus der sowjetischen Besatzungszone,
das sind Personen, die im Besitz des Flüchtlingsausweises C sind oder sich durch eine Aufnahmehescheinigung eines Notaufnahmelaegers ausweisen können,
- c) Evakuierte,
das sind alle registrierten Personen, die die Voraussetzungen des Bundesevakuiertengesetzes v. 14. Juli 1953 — BGBl. I, S. 568 — erfüllen. Es können im Rahmen der inneren Umsiedlung auch solche registrierten Evakuierten berücksichtigt werden, deren derzeitiger Wohnort außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen liegt. Ausgenommen sind lediglich solche Evakuierten, deren derzeitiger Wohnort in einem der Länder Schleswig-Holstein, Niedersachsen oder Bayern liegt.
- d) Schwerbeschädigte und Gleichgestellte,
das sind alle Personen, die die Voraussetzungen des § 1 bzw. des § 2 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter v. 16. Juni 1953 — BGBl. I, S. 389 — erfüllen.

e) Heimkehrer,

das sind solche Personen, die nach dem 31. 12. 1947 aus einem Gewahrsamsland in ihren Heimatort zurückgekehrt sind,

f) Jüdische Rückkehrer,

hierfür gelten für die Begriffsbestimmung die Bestimmungen der Abschnitte I und II des Erlasses des Wiederaufbauministers v. 11. 1. 1957 — n. v. — III A 1/4.141.2 Tgb. Nr.: 2526/56.

g) Pendler,

das sind Personen, die täglich unzumutbar weite und bei Berücksichtigung der gegebenen Verkehrsmöglichkeiten auf die Dauer untragbare Wege zwischen ihrer Wohnung und ihrer Arbeitsstelle zurückzulegen haben.

Die unter d) bis g) aufgeführten Personengruppen können auch dann berücksichtigt werden, wenn sie nicht gleichzeitig Angehörige der unter a) bis c) aufgeführten Personengruppen sind.

3. Antragstellung

Anträge auf Einbeziehung in die Maßnahmen der inneren Umsiedlung sind bei der Verwaltung der gewünschten Aufnahmegemeinde zu stellen. Die bisherigen Antragsformulare gelten weiter. Registrierte Evakuierte können ohne Stellung eines Umsiedlungsantrages von Amts wegen in die Maßnahme einbezogen werden und Wohnraum in der Heimatgemeinde erhalten. Liegen bei den Gemeindeverwaltungen mehr Anträge vor als Wohnungen im Programm der inneren Umsiedlung errichtet werden können, ist die Auswahl der zunächst unterzubringenden Umsiedler durch die Gemeinden in eigener Zuständigkeit zu treffen. Die Auswahl hat im Einvernehmen mit dem zuständigen Arbeitsamt zu erfolgen, damit nach Möglichkeit die nach arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkten dringenden Fälle in erster Linie berücksichtigt werden. Bei Evakuierten erfolgt die Rückführung ohne Rücksicht auf die Gesichtspunkte der Arbeitsvermittlung.

Eine Einbeziehung in die Maßnahmen der inneren Umsiedlung darf nur dann erfolgen, wenn die Antragsteller mindestens seit zwei Jahren in der bisherigen Wohnsitzgemeinde (Abgabegemeinde) polizeilich gemeldet waren. Für rückkehrwillige Evakuierte gilt diese Bestimmung nicht.

Für die Unterbringung von Einzelpersonen werden im Rahmen der inneren Umsiedlung Wohnungsbaumittel grundsätzlich nicht zur Verfügung gestellt. Es bestehen jedoch keine Bedenken dagegen, daß bei den Rückführungsmaßnahmen für Evakuierte Einzelpersonen in einem Verhältnis von 4 Einzelpersonen zu einem Betrag von 12 000 DM berücksichtigt werden. Dabei ist es nicht erforderlich, die rückgeführten Einzelpersonen in geförderten Wohnungen unterzubringen.

4. Abruf der Umsiedler

Spätestens 4 Wochen vor Fertigstellung bzw. Beleistung der Wohnungen benachrichtigt das Wohnungsamt der Aufnahmegemeinde den Umsiedler schriftlich über den Bezugstermin seiner Wohnung.

Für die Benachrichtigung sind die bisher gültigen Formulare zu verwenden.

5. Erstattung der Reise- und Transportkosten

Die Reise- und Transportkosten bis zum Zielort bzw. Zielbahnhof werden von den Bezirksfürsorgeverbänden der Abgabegemeinden übernommen, soweit es sich bei den Umsiedlern um Vertriebene, Flüchtlinge und Evakuierte handelt.

Eine Prüfung der Hilfsbedürftigkeit findet in diesen Fällen nicht statt. Bei der Antragstellung, die vor Durchführung der Umsiedlung erfolgen muß, hat der Umsiedler die bisher gültige Annahmebestätigung und den Abrufbescheid gemäß vorstehender Nr. 4. vorzulegen. Die entstehenden Aufwendungen werden nach § 21a Abs. 1 des Ersten Überleitungsgesetzes i. d. F. v. 28. April 1955 (BGBl. I. S. 193), i. Verb. mit § 17 des Finanzausgleichsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen durch Pauschbeträge abgegolten.

6. Die im Rahmen des Programms der inneren Umsiedlung geförderten Wohnungen können zur Deckung des allgemeinen Wohnungsbedarfs herangezogen werden, sofern die Aufnahmegemeinden sich verpflichten, die Umsiedler, soweit sie diese nicht selbst in die neugeschaffenen Wohnungen einweisen wollen, spätestens bei Fertigstellung der neuen Wohnungen in angemessenen Altwohnungen unterzubringen. Die Zuweisung „zumutbarer Dauerunterkünfte“ ist nicht zulässig. Sofern die Wohnungen mit Mitteln der Wohnraumhilfe gefördert werden, sind im übrigen die insoweit bestehenden Vorschriften für einen Wohnungstausch zu beachten.
- IV. Außer der mit dem RdErl. des Ministers für Wiederaufbau v. 31. 1. 1957 (MBI. NW. S. 290) angeordneten Berichterstattung ist über den Bauzustand der Wohnungen aus den Programmen der äußeren und inneren Umsiedlung sowie über die Unterbringung der Umsiedler aus beiden Programmen nach Maßgabe der als Anlage 3 — 5 beigefügten Formblätter

Anlagen 3—5

zu berichten. Die Berichte sind dem Minister für Wiederaufbau vierteljährlich jeweils zum **20. 4., T. 20. 7., 20. 10. und 20. 1. eines jeden Jahres** für das vorhergegangene Vierteljahr vorzulegen. Erstmalig ist zum 20. 4. 1957 für das I. Quartal 1957 zu berichten.

- Bezug: a) Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Ministers für Wiederaufbau v. 21. 5. 1953 (MBI. NW. S. 899);
 b) RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 17. 12. 1953 (MBI. NW. S. 2111);
 c) Gem. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau u. d. Arbeits- und Sozialministers v. 19. 7. 1955 (MBI. NW. S. 1432);
 d) RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 18. 10. 1954 (MBI. NW. S. 1933);
 e) RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 29. 3. 1956 (MBI. NW. S. 833);
 f) RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 11. 1. 1957 — n. v. — III A 3/4.141.2 Tgb. Nr.: 25/57;
 g) RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 31. 1. 1957 (MBI. NW. S. 290).

An die Regierungspräsidenten,
 nachrichtlich:

An den Minister für Wiederaufbau
 des Landes Nordrhein Westfalen
 — Außenstelle Essen —.

A B R U F !

Stadt — Kreis — Verwaltung

Anlage 1

....., den

An den
Herrn Arbeits- und Sozialminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Abt. V A 4
Düsseldorf
Landeshaus

Aktion 1956/58

Betr.: Umsiedlung aus überbelegten Ländern/Ums. Antr. Nr.

Bezug: Gem. RdErl. des Arbeits- und Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen — V A 4 — 2600 —
Tgb. Nr. 64—57—U— und des Ministers für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — III A 3/4.14
Tgb. Nr. 406/57 v. 27. 3. 1957 (MBI. NW. S. 794).

Die für den Antragsteller, Name Vorname

mit nachstehend aufgeführten Angehörigen aus dem Abgabeland

Kreis Gemeinde Straße

erstellte Wohnung in Straße

ist am bezugsfertig.

Die Umsiedlung kann zu dem o. a. Termin erfolgen.

Zielbahnhof ist:

1. Für Personen: 2. Für Hausrat:

Umzusiedelnde Personen: (einschließlich Antragsteller)

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Stell. z. Antragstell. (z. B. Ehefr. Tochter)	Geb. Datum	Wohnort	Beruf
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11

Die wohnungsmäßige Unterbringung weiterer, nicht in dem Abruf aufgeführter Personen kann nicht erfolgen.

Der Abruftermin ist unbedingt einzuhalten.

Falls die abgerufene Familie auf die Umsiedlung verzichten sollte, wird um unverzügliche telegrafische Mitteilung an den Herrn Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, und um Über- sendung einer Nachricht nach hier gebeten.

Das Umzugsgut muß so rechtzeitig zum Versand gebracht werden, daß es beim Eintreffen des Umsiedlers am Zielbahnhof verfügbar ist. Die durch nicht rechtzeitiges Eintreffen des Umzugsgutes ggf. entstehenden zusätzlichen Kosten können nicht übernommen werden.

.....
(Unterschrift)

Stadt — Kreis — Verwaltung

Anlage 2

An den
 Herrn Arbeits- und Sozialminister
 des Landes Nordrhein-Westfalen
 Abt. V A 4
Düsseldorf
 Landeshaus

Aktion 1956/58

Betr.: Umsiedlung aus überbelegten Ländern;
 hier: Bericht über durchgeführte Umsiedlung /
 Umsiedlungs-Antr. Nr.:

Bezug: Gem. RdErl. des Arbeits- und Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen — V A 4 — 2600 —
 Tgb. Nr. 64—57—U— und des Ministers für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — III A 3/4.14
 Tgb. Nr. 406/57 v. 27. 3. 1957 (MBI. NW. S. 794).

Der mit Schreiben vom zum
 abberufene Antragsteller (Name) (Vorname)
 aus (Abgabeland) (Kreis) (Gemeinde)

hat mit nachstehend aufgeführten weiteren Angehörigen am
 die für ihn im o. a. Abruf vorgesehene Wohnung — nicht — bezogen.

A) Abberufene Personen: (einschließlich Antragsteller)

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Geb. Datum	davon sind nicht eingetroffen: (Begründung)
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				

B) Zusätzlich eingetroffene Personen, die nicht im Umsiedlungsantrag aufgeführt waren:

Nr. Lfd.	Name	Vorname	Verwandtsch. Grad z. Antragsteller	Geb. Datum	Begründung
1					
2					
3					

C) Die unter A) lfd. Nr.

.....
.....
.....

..... aufgeführten Personen

sind vom Umsiedlungskontingent abgesetzt.

D) Für die unter B) aufgeführten und wohnungsmäßig untergebrachten Personen wird die Anrechnung auf die Umsiedlungsquote beantragt. Um Bestätigung an den Herrn Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, wird gebeten.

.....
(Unterschrift)

Der Arbeits- und Sozialminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den

V A 4
.....

An den
.....

Ihr Einverständnis voraussetzend, habe ich die umseitig unter Abschnitt B eingetragenen und zusätzlich eingetroffenen Personen auf die Umsiedlungsquote in Anrechnung gebracht.

Auf Anordnung:

Anlage 3

Umsiedlung aus den Abgabelandern Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Bayern

Programme 1953, 1954/55 und 1956/58

Vierteljährlicher Bauzustands- und Unterbringungsbericht

Bezugserlaß:

Gemeinsamer Runderlaß des Arbeits- und Sozialministers
 — V A 4 — 2600 — Tgb. Nr. 64—57—U — und des
 Ministers für Wiederaufbau — III A 3—4.14 — Tgb.
 Nr. 406/57 v. 27. 3. 1957 (MBI. NW. S. 794).

Termine:

20. 1., 20. 4., 20. 7., 20. 10. beim
 Minister für Wiederaufbau vor-
 zulegen.

Reg. Bez.:

Kreisfr. Stadt:

Landkreis:

Berichtsstichtag:

Programm	1953	1954/55	1956/58
Programmzahlen:	WE
1. beantragte, noch nicht bewilligte	WE
2. bewilligte	WE
3. Summe aus 1. und 2.	WE
4. von den unter 3. aufgeführten WE waren am Berichtstage:			
a) noch nicht begonnen	WE
b) begonnen, noch nicht rohbaufertig	WE
c) rohbaufertig	WE
d) bezugsfertig	WE
5. Von Umsiedlern bezogene Wohnungen			
a) neu erstellte Wohnungen	WE
b) Altbauwohnungen, endgültig	WE
c) Altbauwohnungen, vorläufig	WE
d) Insg. 5. a) bis 5. c)	WE
e) davon von rückgeführten Evakuierten bezogen	WE
6. Insgesamt bewilligter Betrag für die unter 2. aufgeführten Wohnungen	DM

Abstimmung zwischen Wohnungs-, Bau- und Vertrie-
benenamt hat stattgefunden.

(Dezernent)

(Unterschriften)

(Sachbearbeiter)

....., den,
(Ort)

Fernruf: Amt Nr. Nebenstelle

Anmerkungen:

I. Bereitstellungserlaß des Ministers für Wiederaufbau:	Programm
1) 29. 8. 1952 — III B 5 — 350.19 (52) Tgb. Nr. 2482/52	1953
2) 30. 8. 1952 — III B 4 — 301.17 (61) Tgb. Nr. 12147/52 III A — 6240 Tgb. Nr. 2316	1953
3) 11. 10. 1952 — III B 5 — 4.032 (52) Tgb. Nr. 5255/52	1953
4) 1. 4. 1953 — III A 3 — 4.140.2 Tgb. Nr. 1105/53	1953
5) 25. 7. 1953 — III B 2 — 4.022/4.032 Tgb. Nr. 11726/53	1953
6) 7. 4. 1954 — VI A 3/4.022 Tgb. Nr. 1240/54	1953 und 1954/55
7) 8. 7. 1954 — VI A 3/V A 4/4.140.2 Tgb. Nr. 3233/54	1954/55
8) 27. 8. 1954 — VI A 3/V A 4/4.140.2 Tgb. Nr. 10063/54	1954/55
9) 21. 12. 1954 — V A 4 — 4.142.4 Tgb. Nr. 10761/54	1954/55
10) 11. 5. 1955 — III B 3/4 — 4.022/4.032 Tgb. Nr. 801/55	1954/55
11) 29. 3. 1956 — III A 3 — 4.140.2/4.141.2 Tgb. Nr. 302/56	1954/55
12) 31. 1. 1957 — III B 4 — 4.022/4.032 — Tgb. Nr. 2292/56	1956/58

Anlage 4

Umsiedlung innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen
Programme 1953, 1954, 1955 und 1956
Vierteljährlicher Bauzustands- und Unterbringungsbericht

Bezugsreraß:

Gemeinsamer Runderlaß des Arbeits- und Sozialministers
 — V A 4 — 2600 — Tgb. Nr. 64—57—U — und des
 Ministers für Wiederaufbau — III A 3—4.14 — Tgb.
 Nr. 406/57 v. 27. 3. 1957 (MBI. NW. S. 794).

Termine:

20. 1., 20. 4., 20. 7., 20. 10. beim
 Minister für Wiederaufbau vor-
 zulegen.

Reg. Bez.:

Kreisfr. Stadt:

Landkreis:

Berichtsstichtag:

Programm		1953	1954	1955	1956	*) 1957
Programmzahlen:	WE
1. beantragte, noch nicht bewilligte	WE
2. bewilligte	WE
3. Summe aus 1. und 2.	WE
4. Von den unter 2. aufgeführten bewilligten Wohng. sind für Evakuierte zweckgebunden	WE
5. Von den unter 3. aufgeführten WE waren am Berichtstage:						
a) noch nicht begonnen	WE
b) begonnen, noch nicht rohbaufertig	WE
c) rohbaufertig	WE
d) bezugsfertig	WE
e) davon sind für Evakuierte zweckgebunden	WE
6. von Umsiedlern bezogene Wohnungen						
a) neu erstellte Wohng.	WE
b) Altwohng., endgültig	WE
c) Altwohng., vorläufig	WE
d) Insg. 5. a) bis 5. c)	WE
e) davon von zurückgeführten Evakuierten bezogen	WE
7. Insg. bewilligter Betrag für die unter 2. aufgef. Wohnungen	DM

Abstimmung zwischen Wohnungs-, Bau- und Vertriebenenamt hat stattgefunden.

(Unterschriften)
 (Dezerent)

(Sachbearbeiter)

, den, (Ort)

Fernruf: Amt Nr. Nebenstelle

Anmerkungen:

I. Bereitstellungserlaß des Ministers für Wiederaufbau:

- 1) 29. 8. 1952 — III B 5 — 350.19 (52) Tgb. Nr. 2482/52
- 2) 30. 8. 1952 — III B 4 — 301.17 (61) Tgb. Nr. 12147/52
 III A — 6240 Tgb. Nr. 2316
- 3) 1. 10. 1952 — III B 4/5 — 4.111/4.12/4.13 (65)
 Tgb. Nr. 4800/52
- 4) 19. 6. 1953 — III B 2/3 — 4.111 Tgb. Nr. 10948/53
- 5) 25. 7. 1953 — III B 2 — 4.022/4.032 Tgb. Nr. 11726/53
- 6) 28. 7. 1953 — III B 2 — 4.112/4.113 Tgb. Nr. 2153/53
- 7) 7. 4. 1954 — VI A 3 — 4.022 — Tgb. Nr. 1240/54
- 8) 5. 10. 1954 — VI A 3 — 4.022/4.032 Tgb. Nr. 2819/54
- 9) 11. 5. 1955 — III B 3/4 — 4.022/4.032 Tgb. Nr. 801/55
- 10) 23. 1. 1956 — III B 4 — 4.022/4.032 — Tgb. Nr. 2529/55
- 11) 29. 3. 1956 — III A 3 — 4.140.2/4.141.2 — Tgb. Nr. 302/56
- 12) 31. 1. 1957 — III B 4 — 4.022/4.032 — Tgb. Nr. 2292/57

Programm

1953

1953

1953

1954

1954

1954

1954

1955

1955

1956

1956

1957

II. Besondere Anmerkung:

Über die Rückführung der Evakuierten aus den Nichtabgabeländern ist gesondert zu berichten.

*) ohne die mit Mitteln des II. Abschnittes 1956 (Erlaß des Ministers für Wiederaufbau vom 8. Mai 1956 — III B 4 — 4.022/4.032 — Tgb. Nr. 660/56) geförderten Wohnungen.

Anlage 5

**Rückführung von Evakuierten aus den Nichtabgabeländern
und Rückführung von Evakuierten innerhalb des Landes
Nordrhein-Westfalen**
Vierteljährlicher Bauzustands- und Unterbringungsbericht

Bezugserlaß:

Gemeinsamer Runderlaß des Arbeits- und Sozialministers
— V A 4 — 2600 — Tgb. Nr. 64—57—U — und des
Ministers für Wiederaufbau — III A 3—4.14 — Tgb.
Nr. 406/57 vom 27. 3. 1957 (MBI. NW. S. 794).

Termine:

20. 1., 20. 4., 20. 7., 20. 10. beim
Minister für Wiederaufbau vor-
zulegen.

Reg. Bez.:

Kreisfr. Stadt:

Landkreis:

Berichtsstichtag:.....

Programm	Aus den Nichtabgabeländern gem. Erl. v. 21. 12. 54 29. 7. 55 31. 1. 57			Innerhalb des Landes gem. Erl. v. 8. 5. 56 *)
	Programmzahlen:	WE	
1. beantragte, noch nicht bewilligte	WE
2. bewilligte	WE
3. Summe aus 1. und 2.	WE
4. von den unter 3. aufgeführten WE waren am Berichtstage:	
a) noch nicht begonnen	WE
b) begonnen, noch nicht rohbaufertig	WE
c) rohbaufertig	WE
d) bezugsfertig	WE
5. Von Evakuierten bezogene Wohnungen	
a) neu erstellte Wohnungen	WE
b) Altwohnungen, endgültig	WE
c) Altwohnungen, vorläufig	WE
d) Insg. 5. a) bis 5. c)	WE
6. Insgesamt bewilligter Betrag für die unter 2. aufgeführten Wohnungen	DM
7. Im Rahmen dieser Maßnahme wurden zurückgeführt und in den unter 5. aufgeführten Wohnungen untergebracht:	
a) Familien
b) Personen
8. Von allen unter 7. aufgeführten Familien und Personen kamen aus			Familien	mit Personen
Baden-Württemberg
Hessen
Rheinland-Pfalz
Hamburg
Bremen
Gemeinden innerhalb des Landes

Zusammen:

Abstimmung zwischen Wohnungs-, Bau- und Vertriebenenamt hat stattgefunden.

(Dezernent)

(Unterschriften)

(Sachbearbeiter)

....., den

Fernruf: Amt Nr. Nebenstelle:

^{*)} Hier sind nur die aus der im Rahmen des II. Abschnittes 1956 erfolgten Bereitstellung für die Evakuiertenrückführung geförderten Wohnungen zu erfassen. Bereitstellungserlaß siehe unter Nr. 3) der Anmerkungen dieses Formblattes.

Anmerkungen:

Bereitstellungserlasse des Ministers für Wiederaufbau:

- 1) 21. 12. 1954 — V A 4 — 4.142.2 — Tgb. Nr. 10761/54 (MBI. NW. 1955 S. 22)
 2) 29. 7. 1955 — III A 3 — 4.142.2 — Tgb. Nr. 1059/55 (MBI. NW. S. 1569)
 3) 8. 5. 1956 — III B 4 — 4.022/4.032 — Tgb. Nr. 660/56 (MBI. NW. S. 1105)
 4) 31. 1. 1957 — III B 4 — 4.022/4.032 — Tgb. Nr. 2292/57 (MBI. NW. S. 289)

— MBL. NW. 1957 S. 794.

H. Kultusminister

Pauschsätze für Erstattungskosten im Berufsschulwesen

RdErl. d. Kultusministers v. 15. 3. 1957 —
II E 4.30 — 34/0 Nr. 6998/56

Unter Abänderung meines RdErl. v. 6. 9. 1955 — II E 4 — 30/2 Nr. 2228/55 (MBI. NW. S. 1857) wird der Pauschalsatz, den die Träger von Berufsschulen nach den Verordnungen vom 20. Juli 1942 (RGBI. I S. 473) u. v. 12. Mai 1941 (RGBI. I S. 255) zu zahlen verpflichtet sind, von 20,— DM auf 16,— DM je Pflichtschüler und Wochestunde ermäßigt. Die Ermäßigung tritt ein mit Wirkung vom 1. 4. 1957.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innensenminister und wird außerdem im Amtsblatt des Kultusministeriums veröffentlicht.

An die Regierungspräsidenten,
den Nordrhein-Westfälischen Städtebund
Düsseldorf, Kirchfeldstr. 63/65,
Gemeindetag Nordrhein
Bad Godesberg, Koblenzer Str. 40,
Gemeindetag Westfalen
Datteln-Meckinghoven,
Nordrhein-Westfälischen Landkreistag
Düsseldorf, Schäferstr. 10.

— MBI. NW. 1957 S. 813.

J. Minister für Wiederaufbau

D. Finanzminister

Bauliche Unterhaltung und Bewirtschaftung von Zentralheizungsanlagen der von Landesdienststellen genutzten Gebäude

Gem. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau I B 6 — 7.042/89/57 u. d. Finanzministers VS 2030 — 2069/57 III B 1 v. 28. 3. 1957

Der in den letzten Jahren erzielte technische Fortschritt mit dem Zug zur Automatisierung auf dem Gebiet der Wärmewirtschaft stellt an den Betrieb und die Unterhaltung von Zentralheizungs-, Warmwasserbereitungs- und Wirtschaftswärmeerzeugungsanlagen in landeseigenen oder von Landesdienststellen genutzten Gebäuden erhöhte Anforderungen. Die beiden Gem. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau II C 3 — 600 — 858/51 u. d. Finanzministers VS 2030 — 6838/51 — III B 1 v. 1. 9. 1951 (MBI. NW. S. 1101) u. d. Ministers für Wiederaufbau II C 3 — 600/2208/51 u. d. Finanzministers VS 2030 — 10258/51 — III B 1 v. 17. 12. 1951 (MBI. NW. S. 1425) werden daher aufgehoben und durch folgende Regelung ersetzt:

1. Bei Niederdruck-Anlagen ist jährlich eine wärmewirtschaftliche Überprüfung der Anlagen, eine Beratung und Unterweisung des Bedienungspersonals sowie eine Unterrichtung der hausverwaltenden Dienststelle und in den Fällen von Ziff. 5 dieses RdErl. auch der zuständigen Ortsbaudienststelle vorzunehmen.

Bei Hochdruck-Anlagen ist nach Ziff. 8 zu verfahren.

2. Die wärmewirtschaftliche Überprüfung und Beratung umfaßt im einzelnen folgendes:

2.1 Untersuchung der Anlagen einschl. der Meß- und Regelgeräte auf wärmetechnische und wärmewirtschaftliche Mängel in baulicher und betriebstechnischer Hinsicht.

2.2 Untersuchung der Gebäude auf bauliche Mängel, soweit diese einen wesentlichen Einfluß auf Betrieb, Bedienungsaufwand und Brennstoffverbrauch der Anlagen haben.

2.3 Untersuchung, ob die Anlagen den geltenden bauaufsichtlichen Bestimmungen entsprechen.

2.4 Beratung und Unterweisung des Bedienungspersonals.

2.5 Mündliche Unterrichtung der hausverwaltenden Dienststelle und in den Fällen von Ziff. 5 auch der Ortsbaudienststelle anläßlich der in Ziff. 1 angeordneten Überprüfung.

2.6 Übersendung eines Berichtes über das Ergebnis der wärmewirtschaftlichen Überprüfung an die hausverwaltende Dienststelle (4fach).

3. Auf Grund des vorerwähnten Berichtes ist folgendes zu veranlassen:

3.1 Die hausverwaltende Dienststelle hat die bei der wärmewirtschaftlichen Überprüfung festgestellten kleineren Mängel umgehend selbst zu beheben, soweit sie durch Maßnahmen des Bedienungspersonals oder aus eigenen Mitteln — Tit. 204 a — beseitigt werden können.

3.2 Die darüber hinausgehenden Mängel sind durch die Ortsbaudienststelle zu beseitigen, soweit die Kosten für ihre Beseitigung aus den Bauunterhaltungsmitteln — Tit. 204 b — ohne eine weitgehende Zurückstellung anderer wichtiger Bauunterhaltungsarbeiten aufgebracht werden können.

3.3 Soweit Schäden, insbesondere größerer Art, aus verfügbaren Bauunterhaltungsmitteln nicht beseitigt werden können, sind die erforderlichen Kosten in die Baubedarfsnachweisung für das folgende Rechnungsjahr mit aufzunehmen, wenn die Beseitigung der Schäden bis dahin aufgeschoben werden kann. Ist die Beseitigung der Schäden zur Sicherung des Heizbetriebes unaufschiebbar, so sind die erforderlichen Mittel auf dem Dienstwege besonders anzufordern.

4. Soweit die zuständige Ortsbaudienststelle oder ggf. die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelstufe über eigenes, geeignetes wärmetechnisches Personal verfügt, sollen die in Ziff. 1 und 2 für Niederdruck-Anlagen angeordneten Maßnahmen von diesem Personal durchgeführt werden.

5. Bestehen die in Ziff. 4 genannten Voraussetzungen nicht, so erfolgt die Überprüfung bei Niederdruck-Anlagen durch die Arbeitsgemeinschaft zur Pflege der Wärmewirtschaft e. V., Zweigstelle für Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Roßstr. 133 b, Tel. 44 73 20.

6. Mit der Arbeitsgemeinschaft zur Pflege der Wärmewirtschaft e. V. sind mit Wirkung vom 1. 4. 1957 für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen folgende Gebühren vereinbart worden:

6.1 Bei einer Heizungsanlage mit gußeis. Gliederkesseln oder Stahlkesseln ähnlicher Bauart

30,— DM für die Überprüfung des ersten und
15,— DM für die Überprüfung jeden weiteren
Kessels der gleichen Anlage in demselben Gebäude.

6.2 Bei einer Heizungsanlage mit automatischen oder teilautomatischen Kesseln über 500 000 kcal/h

80,— DM je 1 Mio kcal/h Leistung für die Überprüfung des ersten Kessels und
50,— DM für die Überprüfung des zweiten und jeden weiteren Kessels der gleichen Anlage in demselben Gebäude.

Die Gebühren erhöhen bzw. vermindern sich entsprechend der vorgenannten Kesselleistung.

6.3 Mit den Gebühren sind alle Reisekosten, Tage- und Übernachtungsgelder abgegolten, wenn die Prüfung nach einem festen Termin- und Ortsplan der prüfenden Organisation erfolgt.

6.4 Bei außer der Reihe gewünschten Einzelprüfungen müssen die nachgewiesenen Mehrkosten des prüfenden Fachingenieurs zusätzlich zu den o. a. Gebühren erstattet werden.

7. Die nach Ziff. 6 und 8 entstehenden Kosten sind von der hausverwaltenden Dienststelle zu tragen und bei Tit. 206 — sächliche Verwaltungsausgaben — Bewirtschaftung von Dienstgrundstücken und Diensträumen, Pos. „Sonstige Hausbewirtschaftungskosten und Unvorhergesehenes“ zu verbuchen.

8. Bei Hochdruck-Anlagen werden nach den geltenden Bestimmungen durch die wärmewirtschaftliche Abteilung der Technischen Überwachungsvereine (die Anschriften der einzelnen Dienststellen der TUV in Nordrhein-Westfalen sind in der Anlage zusammengestellt) überprüft.

Werden von der hausverwaltenden Dienststelle oder der Ortsbaudienststelle besondere wärmewirtschaftliche Überprüfungen für notwendig gehalten, ist die Zustimmung der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelstufe zur Auftragserteilung einzuholen. Ziff. 2 und 3 gelten hierfür sinngemäß. Die Technischen Überwachungsvereine werden für ihre Tätigkeit wie folgt abgefunden:

- 8.1 Für die Untersuchung von Dampfkesseln gem. § 24 GewO., nach der Verordnung d. Bundesministers für Arbeit v. 19. November 1953 (BArz. Nr. 228 u. BABl. S. 737).
- 8.2 Für die wärmewirtschaftliche Untersuchung nach der GebO. I.
9. Die Berichte über wärmetechnische Überprüfungen sind den Baubedarfsnachweisungen beizufügen.
10. In Anmietverträgen ist die Berechtigung zur wärmewirtschaftlichen Überprüfung der Heizungsanlage zu vereinbaren, damit die das Gebäude nutzende Landesdienststelle die Angemessenheit der jährlichen Heizungsbetriebskosten feststellen lassen kann.
11. Dieser Gem. RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. April 1957 in Kraft.

Anlage

Technische Überwachungsvereine in Nordrhein-Westfalen:

Technischer Überwachungsverein Hannover, Alte Bischofsholerstr. 16—18

Dienststellen:

Bielefeld, Ziegelstr. 89

Paderborn, Friedrichstr. 45

Technischer Überwachungsverein Essen, Steubenstr. 53

Dienststellen:

Dortmund, Poppelsdorfer Str. 3

Duisburg, Börsenstr. 10

Hagen, Buscheystr. 33

Siegen, Heeser Str. 8

Technischer Überwachungsverein Köln, Postfach 87

Dienststellen:

Aachen, Theaterstr. 90

Düsseldorf, Rosenstr. 47

M.Gladbach, Lambertstr. 6—12

Krefeld, Schönwasserstr. 2 b

Wuppertal-Barmen, Friedrich-Engels-Allee 502

— MBl. NW. 1957 S. 813.

Notizen

Erweiterung des Exequaturs des Österreichischen Generalkonsuls in Düsseldorf auf das Saarland

Düsseldorf, den 27. März 1957.

I B 3 — 439 — 1/56

Die Bundesregierung hat das dem Leiter des Österreichischen Generalkonsulats in Düsseldorf, Herrn Konsul Dr. Franz Weidinger, am 19. April 1956 erteilte Exequatur am 18. März 1957 auf das Saarland erweitert.

Der Amtsbezirk umfaßt somit die Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland.

— MBl. NW. 1957 S. 815.

Erweiterung des Exequaturs des Konsuls von Ecuador in Bremen auf das Land Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 29. März 1957.

I B 3 — 412 — 1/57

Die Bundesregierung hat das dem Konsul von Ecuador in Bremen, Herrn Alberto Benitez Noboa in Bremen, am 27. März 1956 erteilte Exequatur auf das Land Nordrhein-Westfalen erweitert.

Der Amtsbezirk des Konsulats umfaßt somit die Länder Bremen und Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1957 S. 816.

Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Um den Zahlungsverkehr bei der Bestellung von Einzelexemplaren zu erleichtern, hat die August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf, mit Wirkung vom 1. 4. 1957 das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf eingerichtet.

Beträge für Einzelleferungen können nunmehr wahlweise auf das Postscheckkonto 8516 Köln

oder

auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf überwiesen werden.

— MBl. NW. 1957 S. 816.

Regierungspräsident Köln

Aufhebung der Verbindlichkeitserklärung des Raumordnungsplanes „Verkehr Stadt-Köln-linksrheinisch und Kreis Köln-Land“, soweit er das Gebiet der Gemeinden Berzdorf, Rondorf und Wesseling umfaßt

Auf Grund eines Antrages des Verwaltungsrates der Landesplanungsgemeinschaft Rheinland vom 13. März 1957 hebe ich hiermit die Verbindlichkeitserklärung des Raumordnungsplanes „Verkehr Köln-Stadt-linksrheinisch und Kreis Köln-Land“, soweit er das Gebiet der Gemeinden Berzdorf, Rondorf und Wesseling im Landkreis Köln umfaßt, mit Wirkung vom Tage nach der Verkündung dieser Bekanntmachung auf. Die Verbindlichkeitserklärung des o. a. Raumordnungsplanes war im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 25. 6. 1955 und Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen am 4. 7. 1955 veröffentlicht worden.

Köln, den 19. März 1957.

Der Regierungspräsident.

In Vertretung:

Dr. Langensiepen.

— MBl. NW. 1957 S. 816.

Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)